

# STADT WALDBRÖL

**Begründung gemäß § 5 Abs. 5  
Baugesetzbuch (BauGB)**

**zur**

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**"Zentraler Versorgungsbereich Waldbröl"**

**TEIL 2**

**UMWELTBERICHT**

**Stand: 24.11.2011**

Auftraggeber: Stadt Waldbröl  
Nümbrechter Straße 18-21  
51545 Waldbröl

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof  
Umweltplanung und Städtebau  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof

Tel.: 02297/9008-20  
Fax: 02297/9008-29  
info@h-k-reichshof.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de



## Inhalt

1.	EINFÜHRUNG .....	1
1.1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung .....	1
1.2.	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldbröl „Zentraler Versorgungsbereich Waldbröl“ .....	2
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrelevanten Umweltschutzziele .....	3
2.	UMWELTPRÜFUNG .....	7
2.1	Methodik .....	7
2.2	Beurteilungsraum .....	8
2.3	Erfassung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens .....	8
2.3.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung .....	8
2.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt .....	9
2.3.3	Schutzgut Boden .....	10
2.3.4	Schutzgut Wasser .....	11
2.3.5	Schutzgut Klima und Luft .....	11
2.3.6	Schutzgut Landschaft / Erholung .....	12
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	13
2.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern .....	13
3.	ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER ERHEBLICHKEIT DER AUSWIRKUNGEN .....	14
4.	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS .....	14
4.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	14
4.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	15
5.	ALTERNATIVENPRÜFUNG .....	15
6.	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN .....	15
7.	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) .....	15
8.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	16

## Abbildungen, Tabellen

Abb. 1:	Räumlicher Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldbröl .....	2
Tab. 1:	Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen/-einwirkungen und ihre Bedeutung für die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB .....	8
Tab. 2:	Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldbröl .....	14

## 1. EINFÜHRUNG

Gemäß der §§ 2 und 2a BauGB ist zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Waldbröl eine Umweltprüfung durchzuführen. Teil dieser Umweltprüfung ist der vorliegende Umweltbericht zur 40. Änderung des FNP „Zentraler Versorgungsbereich Waldbröl“, der als Teil 2 Bestandteil der Begründung zur Änderung des FNP gemäß § 5 Abs. 5 BauGB wird. Er gibt den aktuellen Verfahrensstand wieder. Im Rahmen der Offenlegung können sich noch weitere Anregungen, Bedenken oder Hinweise zu den einzelnen Schutzgütern ergeben, die nach Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Fortschreibung des Umweltberichtes einfließen werden.

### 1.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird bei der 40. Änderung des FNP „Zentraler Versorgungsbereich Waldbröl“ der Stadt Waldbröl eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Auswirkungen auf die Umwelt; Einwirkungen durch die Umwelt auf das Planvorhaben) entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die Darstellung der geplanten Flächennutzungen im räumlichen Geltungsbereich der 40. Änderung des FNP prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 3 berücksichtigt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung ist gemäß BauGB v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) neuerdings zu berücksichtigen, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen wird. Dieser Grundsatz ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen der 40. Änderung des FNP auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Es werden vier Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: besonders erheblich, erheblich, unerheblich, keine Betroffenheit. Die Methodik wird in Kap. 3.1 weiter erläutert.

Als Grundlage zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion sowie Kultur- und Sachgüter erfolgte im November 2011 eine Ortsbesichtigung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 40. Änderung des FNP.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes vor und wurden ausgewertet:

- Zeichnerische Darstellung der 40. Änderung des FNP (Hellmann + Kunze Siegen, 11/2011)
- Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 40. Änderung des FNP (Stadt Waldbröl, 11/2011)

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur 40. Änderung des FNP „Zentraler Versorgungsbereich Waldbröl“ (hellmann + kunze reichshof, 10.10.2008),
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Waldbröl (Junker und Kruse, Stand Juni 2011).

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen aus Informationssystemen (z.B. Landschaftsinformationssystem NRW) wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen herangezogen. Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig abzuschätzen, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Da es sich bei der Planung lediglich um eine Neudarstellung des „Zentralen Versorgungsbereiches“ von Waldbröl handelt, ist diesbezüglich die Erstellung von Spezialgutachten zur Beurteilung von Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

## 1.2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldbröl „Zentraler Versorgungsbereich Waldbröl“

Der zentrale Versorgungsbereich der Stadt Waldbröl wird auf Grundlage des vorliegenden Einzelhandelskonzeptes und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24a des Gesetzes über die Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm NRW - LEPro) neu dargestellt. Der zentrale Versorgungsbereich umfasst den als Hauptgeschäftszentrum definierten Ortskern der Stadt Waldbröl. Das Plangebiet ist 24,52 ha groß und wird abgegrenzt durch den Marktplatz, Friedrich-Engelbert-Weg, Bitzenweg, Oststraße, Scharnhorststraße, Kaiserstraße, Karl-Barth-Weg, Bahnhofstraße, Vennstraße, Gartenstraße, Waldbrölbach und Alter Friedhofsweg. Die genaue Lage des Plangebietes ist in Abb. 1 dargestellt.

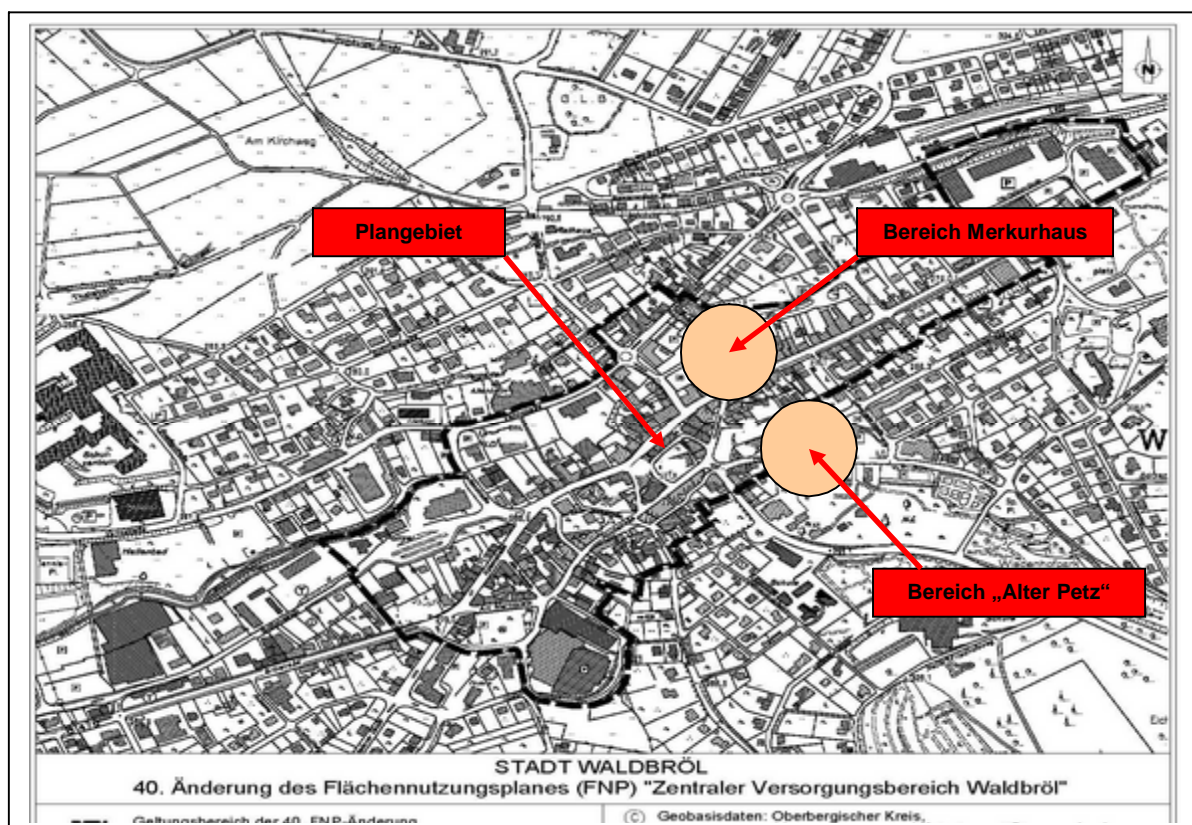


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldbröl

Für zukünftige Entwicklungen lassen sich derzeit zwei Potenzialflächen ausmachen. Das ist zum einen das leer stehende „Mercurhaus“ an der Kaiserstraße und zum anderen befindet sich ein Entwicklungspotenzial auf einem ehemaligen Gewerbegrundstück an der Oststraße, in der unmittelbaren Nähe zur Hochstraße, der sog. „Alte Petz“ (s. Abb. 1).

Die Neuabgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs von Waldbröl berücksichtigt auf Grund des erstellten Einzelhandelskonzeptes nicht mehr den Einzelhandels- und Fachmarktstandort an der „Brölbahnstraße“.

### **1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrelevanten Umweltschutzziele**

Die Belange des Umweltschutzes werden in der Bauleitplanung gem. §§ 1 und 2 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung berücksichtigt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Folgende Umweltbelange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu prüfen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- Wechselwirkungen.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Geltungsbereich der 40. Änderung des FNP getroffen:

#### Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Teil A, Stand: Juni 1995) ist Waldbröl als Mittelzentrum für 25.000 bis 50.000 Einwohner dargestellt.

#### Regionalplan:

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage, Dezember 2006), ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

### Naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Planungs- und Zielvorgaben

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und somit nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen und die Ortsbesichtigung ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Biotopen/Biotoptypen nach § 62 Abs. 1 LG NRW bzw. nach § 30 BNatSchG („geschützte Biotope“) im Plangebiet.

Konkrete Hinweise und/oder Daten über das Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO), EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B (EU-ArtenschutzVO), der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang I (EU-VRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU Anhang IV (FFH-RL) im Planbereich und dessen Auswirkungsbereich, die ggf. durch Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, liegen zurzeit nicht vor. Aufgrund der vorhandenen lebensraumbedeutsamen Vegetationsstrukturen im Plangebiet ist das Vorkommen von planungsrelevanten besonders oder streng geschützter Arten nicht grundsätzlich auszuschließen.

Um im Rahmen der Bauleitplanung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrechtliche Prüfung) ausschließen zu können, ist bei Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der 40. Änderung des FNP spätestens auf der Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung der sog. „Planungsrelevanten Arten“ im Sinne einer Art-für-Art-Prüfung (siehe hierzu: LIN-FOS NRW) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer artenschutzfachlichen Risikoeinschätzung durchzuführen.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch die 40. Änderung des FNP nicht zu erwarten.

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte besonders oder streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung zur 40. Änderung des FNP der Stadt Waldbröl planungsrelevant und daher zu berücksichtigen:



Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz  Landesimmissionsschutzgesetz NW  TA Luft  Geruchsimmissions-Richtlinie  Bundesimmissionsschutzverordnung  Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).  Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.  Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.  Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
<b>Klima</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft  Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  Baugesetzbuch  Bundeswaldgesetz  Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	siehe Schutzgut Luft  Natur und Landschaft sind auf Grund.....so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"><li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li><li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.</li></ul> Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.  Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.  Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

<b>Schutzgut</b>	<b>Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze</b>	<b>Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen</b>
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Baugesetzbuch  Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.  Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

## 2. UMWELTPRÜFUNG

### 2.1 Methodik

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 1.3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festlegungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Plangebiet umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter werden diese mit den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der ggf. vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des FNP bei der zusammenfassenden

Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden, die in der zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung (s. Kap. 3) zusätzlich auch graphisch („Ampeleinstufung“) dargestellt werden:

	Stufe		Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB
Keine Betroffenheit			nicht abwägungsrelevant
Unerheblich (nicht erheblich)		> umweltverträglich	abwägungsunerheblich
Erheblich		> bedingt umweltverträglich	abwägungserheblich
Besonders erheblich		> nicht umweltverträglich	besonderes Abwägungsgewicht

Tab. 1: Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen/-einwirkungen und ihre Bedeutung für die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB

## 2.2 Beurteilungsraum

Für die Umweltprüfung wird als Beurteilungsraum der geplante räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des FNP in einer Größe von ca. 24,52 ha festgelegt. Über den Beurteilungsraum hinausgehende erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Neufestlegung des zentralen Versorgungsbereichs nicht zu erwarten. Gegenüber dem planbedingten heutigen Zustand wird der Bereich des zentralen Versorgungsbereichs um die Flächen an der „Brölbahnstraße“ reduziert. Auch sind keine Einwirkungen durch die Umwelt außerhalb des Beurteilungsraumes auf das Planvorhaben zu erwarten.

## 2.3 Erfassung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

### 2.3.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld, Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkungen von Bedeutung. Das Plangebiet weist überwiegend gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeindebedarfsflächen sowie Grünflächen auf. Es dient neben seiner Versorgungsfunktion auch dem Wohnen und Arbeiten. Es hat für die allgemeine landschaftsorientierte Erholung und die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung nur eine geringe Bedeutung. Da das Plangebiet durch die 40. Änderung des FNP noch keine Veränderung der Flächennutzungen erfährt, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten.

**Beurteilung:** Das Schutzgut Mensch weist im Plangebiet eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit räumlicher Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

### 2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet weist in seinem heutigen Zustand meist ökologisch sehr gering- bis höchstens mittelwertige Lebensraumfunktionen für die Tier- und Pflanzenwelt auf. Überwiegend wird es von größeren Gebäudekomplexen sowie versiegelten Verkehrs- und Hofflächen geprägt. Lediglich in den Hausgärten, in einigen Straßenzügen und entlang des Brölbaches sind abschnittsweise z.T. größere Gehölzbestände, v.a. Einzelbäume vorhanden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht durchgeführt, da die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen vorbereitet, die mit erheblichen Eingriffen in die Tier- und Pflanzenwelt verbunden wäre.

Das mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten, v.a. von Vögeln und Fledermäusen im zentralen Versorgungsbereich kann auf Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Daher soll spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren für konkrete Planungen oder Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch keine Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisherigen Vegetationsflächen und damit Lebensräumen von wildlebenden Tieren und Pflanzen verbunden. Bei einer späteren möglichen Neubebauung im Bereich der beiden Entwicklungsflächen „Merkur-Haus“ und „Alter Petz“ sind die Möglichkeiten der Neuentwicklung von Grünflächen und damit der Schaffung von neuen Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen im städtischen Siedlungsbereich anzustreben.

**Beurteilung:** Das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt weisen im Plangebiet geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit räumlicher Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind nicht betroffen.

### 2.3.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Boden im Plangebiet ist durch die vorhandene Bebauung sowie den hohen Anteil an versiegelten Verkehrs- und Hofflächen bereits sehr stark anthropogen überformt. Der hohe Versiegelungsgrad der Böden im Bereich der Gebäude, Straßen und Parkplatzflächen stellt eine nachhaltige Veränderung der Bodeneigenschaften und damit eine erhebliche Vorbelastung der Böden dar. Wesentliche Bodenfunktionen können nur noch teilweise oder gar nicht mehr übernommen werden. Lediglich im Bereich der Hausgärten, von Grünflächen und entlang der noch offenen Abschnitte des Waldbrölbachs ist das Bodenwirkungsgefüge weniger bzw. noch nicht gestört. Entlang der noch offenen Fließabschnitte des Waldbrölbaches steht grundwasserbeeinflusster Boden an. Die hier noch unversiegelten und nicht angeschütteten Bereiche sollen für die natürliche Entwicklung frei gehalten werden.

Im Plangebiet befinden sich Altlastenstandorte, die im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet sind. Es handelt sich um folgende Standorte:

- Altstandort ehem. Fa. SAG (Landes-Registriernummer 240377; Key 420),
- Altstandort der ehem. Gerberei Rudolf Schumacher (Landes-Registriernummer 240354; Key 286),
- Altstandort der ehem. Gerberei Eduard Schumacher (Landes-Registriernummer 240346; Key 282),
- Altstandort der ehem. Gerberei Bertrams (Landes-Registriernummer 240356; Key 287),
- Altstandort der ehem. Kofferfabrik Barth (Landes-Registriernummer 240358; Key 288).

Der Altstandort der ehem. Kofferfabrik Barth an der „Otto-Eichhorn-Straße“ und am „Karl-Barth-Weg“ wurde zwischenzeitlich vollständig überbaut. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen und Schutzgutfunktionen sind daher kaum noch zu erwarten. Im Zuge der damaligen Tiefbaumaßnahmen wurden entsprechende Altlastenuntersuchungen bzw. Gefährdungsabschätzungen durchgeführt.

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch keine zusätzliche Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisher ungestörten Böden verbunden. Altlasten sind nicht betroffen. Auch bei einer späteren möglichen Neubebauung im Bereich der beiden Entwicklungsflächen „Merkur-Haus“ und „Alter Petz“ würden keine besonders schutzwürdigen und empfindlichen Böden beansprucht werden.

**Beurteilung:** Das Schutzgut Boden weist geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit räumlicher Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. das Schutzgut Boden ist nicht betroffen.

### 2.3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser) in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. 2027 (letzte Frist) zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

#### Oberflächenwasser

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes (Bereich ALDI, ehem. Kofferfabrik Barth, Merkur-Haus, Vennstraße) ist der Waldbrölbach vollständig verrohrt. Im übrigen Planbereich ist der abschnittsweise offen geführte Brölbach ausgebaut und weist nur noch sehr geringe bis höchstens geringe Gewässerstrukturgüte auf. Die ökologische Durchgängigkeit ist durch überbaute und verrohrte Gewässerabschnitte nicht gegeben.

#### Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper im Plangebiet nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung.

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers verbunden. Bei einer späteren möglichen Neubebauung im Bereich der Entwicklungsfläche „Merkur-Haus“ ist die Möglichkeit der Öffnung und naturnahen Gestaltung des Waldbrölbaches mit Gewässerrandstreifen zu prüfen.

**Beurteilung:** Das Schutzgut Wasser weist geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit räumlicher Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. ist das Schutzgut Wasser nicht betroffen.

### 2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung bzw. elektromagnetische Felder) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches von 2004 im Jahr 2011 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Verantwortung auch für den Klimaschutz zu. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind danach zwar keine „selbständige“

Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich einige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimarelevanter Darstellungen im FNP, wie z.B.:

- Darstellung von Grün- und Freiflächen mit Klimaschutzfunktion im städtischen Verdichtungsraum
- Hinweise und Empfehlungen für die Durchgrünung von Siedlungsgebieten und des Verkehrsraumes

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15 - 16° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 9° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost- und Südostwindlagen auf.

Die lokalklimatischen Verhältnisse sind von der Lage des Plangebiets im städtischen Verdichtungsbereich geprägt. Die überbauten und teilweise hochgradig versiegelten Flächen führen tagsüber zu einer im Vergleich zum Stadtrand und Freiland überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Grün- und Freiflächen, die zu einem Temperatenausgleich führen könnten, sind im Plangebiet nur in geringer Größe und nur vereinzelt vorhanden. Das Plangebiet verfügt somit über keine lokal bedeutsamen Kalt- und Frischluftentstehungsflächen sowie Frischluftschneisen. Es erfüllt somit auch keine ausgeprägten bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- und Schutzfunktionen.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für den Planbereich nicht vor. Insbesondere der Straßenverkehr auf der B 256 (Kaiserstraße) führt zu nicht unerheblichen Lärm- und Luftschadstoffbeeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsbereiche.

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Flächen mit lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen verbunden. Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers verbunden. Bei einer späteren möglichen Neubebauung im Bereich der Entwicklungsfläche „Merkur-Haus“ ist die Möglichkeit der Öffnung und naturnahen Gestaltung des Waldbröhlbaches mit Gewässerrandstreifen mit Funktion für die Frischluftbildung und als Frischluftschneise zu prüfen. Zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen sind als Folge der Neufestsetzung des zentralen Versorgungsbereichs nicht zu erwarten

**Beurteilung:** Das Schutzgut Klima und Luft weist mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft sind durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit räumlicher Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. ist das Schutzgut Klima und Luft nicht betroffen.

### 2.3.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor

allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Plangebiet ist weitgehend anthropogen überformt. Landschaftsbildeindrücke sind nicht vorhanden. Für die landschaftsorientierte Erholung und die landschaftsbezogene Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung hat das Plangebiet keine Bedeutung.

**Beurteilung:** Das Schutzgut Landschaft/Erholung weist geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft/Erholung sind durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit räumlicher Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. ist das Schutzgut Landschaft/Erholung nicht betroffen.

### 2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet existieren zahlreiche Baudenkmäler, insbesondere alte stadttypische Fachwerkbauwerke. Die Neudarstellung des zentralen Versorgungsbereichs bewirkt keine Inanspruchnahme von Kultur- und Sachgütern.

**Beurteilung:** Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter weist mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit räumlicher Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. ist das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

### 2.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Schutzgut-Wirkungsgefüge. Die erhebliche anthropogene Überprägung des Planbereichs und die Neuabgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs bewirkt, dass keine Umweltauswirkungen auftreten und somit auch keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern oder umwelterhebliche Verlagerungseffekte eintreten werden.

**Beurteilung:** Erhebliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern und umwelterhebliche Verlagerungseffekte sind mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit räumlicher Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs nicht verbunden. Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ERHEBLICHKEIT DER AUSWIRKUNGEN

Die in Kap. 2.3.1 bis 2.3.8 dargestellten möglicherweise eintretenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Aufgrund der geplanten Neufestlegung des zentralen Versorgungsbereichs sind auf Ebene des FNP keine Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, da keine umwelterheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu beurteilen sind.

#### Voraussichtliche Umweltauswirkungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldbröl

Schutzgut/-funktion	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Umweltauswirkung	Erheblichkeitsstufe
Mensch / Wohnen	hoch	nein	unerheblich
Mensch / Erholung	gering	nein	unerheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	gering	nein	unerheblich
Boden	gering	nein	unerheblich
Wasser (GW)	gering	nein	unerheblich
Wasser (OF)	gering	nein	unerheblich
Klima / Luft	mittel	nein	unerheblich
Landschaftsbild	gering	nein	unerheblich
Erholung	gering	nein	unerheblich
Kultur- und Sachgüter	gering	nein	unerheblich
Wechselwirkungen	gering	nein	unerheblich

Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldbröl

### 4. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

#### 4.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Als Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes zusammengefasst. Die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsbeurteilung sind in Tabelle 2 dargestellt. Es ergeben sich demnach keine umwelterheblichen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter. Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete sowie deren Schutz-

ziele/-zwecke sind nicht betroffen. Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes und von sonstigen umweltrelevanten Fachplänen sind nicht betroffen.

#### **4.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Neufestlegung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Waldbröl trägt zur Stärkung und Attraktivitätssteigerung des zentralen Innenstadtbereichs bei. Sonderstandorte und solitäre Nahversorgungsstandorte außerhalb des Hauptgeschäftsbereichs bzw. zentralen Versorgungsbereichs bewirken notwendigerweise ein höheres Mobilitätserfordernis und führen somit zu höherem Verkehrsaufkommen. Einkäufe außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs werden dann verstärkt mit dem PKW wahrgenommen. Eine Zunahme der verkehrsbedingten Umweltbelastungen v.a. durch Lärm und Luftschadstoffe ist die Folge.

### **5. ALTERNATIVENPRÜFUNG**

Eine Alternativenprüfung entfällt, da der neu abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich im Regionalplan bereits als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt ist und die Stadt Waldbröl beabsichtigt, die bestehenden Flächendarstellungen durch die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches lediglich zu überlagern und somit nicht zu ändern.

### **6. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN**

Im Rahmen der Umweltprüfung für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden auf dieser Planungsebene keine technischen Verfahren angewendet.

Bei der Zusammenstellung der im Umweltbericht aufgeführten Angaben zu den einzelnen Umweltschutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

### **7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)**

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes. Da mit der Neudarstellung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Waldbröl keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, entfallen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.

Für das Monitoring ist die Stadt Waldbröl zuständig. Die Stadt Waldbröl benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig geworden ist. Die Stadt Waldbröl wird beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung Kontrollen durchführen oder Überwachungsmaßnahmen anordnen.

## 8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt im Plangebiet wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand der 40. Änderung des FNP untersucht und hinsichtlich ihrer Umwelterheblichkeit beurteilt.

Die Stadt Waldbröl plant auf einer Fläche von ca. 24,52 ha die Darstellung des „Zentralen Versorgungsbereiches“ im Stadtzentrum von Waldbröl. Waldbröl mit seiner zentralörtlichen Bedeutung ist in seiner Funktion als Mittelzentrum auch die Einkaufsstadt des südlichen Oberbergischen Kreises mit einem vielfältigen Waren- und Dienstleistungsangebot. Die Darstellung des „Zentralen Versorgungsbereiches“ ermöglicht es der Stadt Waldbröl, die Attraktivität der Innenstadt zu erhalten und zu verbessern. Der Schutz und die Sicherung der Versorgung, auch der nicht motorisierten Bevölkerung, werden durch die vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte und sonstigen Dienstleistungsunternehmen im Hauptgeschäftszentrum sichergestellt. Ziel ist es, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, die Innenstadt von Waldbröl zu stärken und weitere Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches planungsrechtlich zu verhindern.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsplan Nr. 5 „Waldbröl-Morsbach“ (Stand: Oktober 2006) außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und somit nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) sind für den Planbereich keine schutzwürdigen bzw. geschützten Biotopie ausgewiesen. Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen ergab auch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Biotopen/Biotoptypen nach § 62 (1) LG NW bzw. nach § 30 BNatSchG („geschützte Biotopie“) innerhalb des Plangebiets. Konkrete Hinweise und Daten über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass umwelterhebliche Auswirkungen auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Schutzgüter durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten sind.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit erforderlich, angepasst.